

KODIERUNTERSTÜTZUNG: DAUERDIAGNOSEN

Hinweise zur Übernahme in die Abrechnung

Dauerdiagnosen können auch mit der neuen Kodierunterstützung in die Abrechnung übernommen werden. Denn alle wichtigen Funktionen stehen weiterhin in der Praxissoftware bereit. Welche das sind und welche neuen Anwendungen Ärzte und Psychotherapeuten hinsichtlich der Dauerdiagnosen freiwillig nutzen können, zeigt diese PraxisInfo.

DAS BLEIBT:

- › **Kennzeichnung von Dauerdiagnosen:** Wie bisher können Sie Diagnosen, die regelhaft in jedem Quartal für die Behandlung relevant sind, als Dauerdiagnosen kennzeichnen und verwalten.
- › **Liste mit Dauerdiagnosen:** Vorhandene Dauerdiagnosen bleiben bestehen und werden für eine Überprüfung aufgelistet. Es geht keine Dauerdiagnose verloren.
- › **Behandlungsrelevanz prüfen:** Wie bisher können Sie prüfen, ob alle Dauerdiagnosen in dem Quartal für die Behandlung relevant waren und in die Abrechnungsunterlagen übernommen werden sollen. Dabei sind ggf. die Zusatzkennzeichen für die Diagnosesicherheit anzupassen.
- › **Dauerdiagnosen auswählen:** Die Voreinstellungen in der Software, dass alle Dauerdiagnosen primär zur Übernahme in die Abrechnung ausgewählt sind, bleiben bestehen. Somit können Sie bei Bedarf weiterhin Dauerdiagnosen einzeln abwählen, wenn sie nicht mehr zutreffend beziehungsweise nicht behandlungsrelevant sind. Nach Abschluss der Prüfung werden die Dauerdiagnosen in die Abrechnungsunterlagen übernommen.
- › **Dauerdiagnosen übernehmen:** Die gesamthafte Übernahme aller für das Quartal relevanter Dauerdiagnosen in die Abrechnung ist weiterhin möglich. Für einige Praxen erstmals erforderlich und damit neu wird sein, dass die Übernahme zu bestätigen ist. Dazu klicken Sie einmal die Liste der Dauerdiagnosen an. In der Vergangenheit konnten die Dauerdiagnosen teilweise auch ohne Prüfung und Bestätigung in die Abrechnung übertragen werden. Dies ist jetzt nicht mehr möglich.

Fazit: Die Anforderungen an die EDV, also was die neue Software können muss, sind unverändert. Dennoch wird für manche Praxen die eine oder andere Funktion neu sein, da in der Vergangenheit die Möglichkeit bestand, einige Funktionen der Software komplett abzuschalten. Aufgrund der von der KBV umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben müssen nun alle Softwarefunktionen zur Kennzeichnung und Verwaltung von Dauerdiagnosen gleichermaßen für die Softwareanwender zur Verfügung stehen.

Kodierunterstützung
mit bekannten
Funktionen

Übernahme der
Dauerdiagnosen mit
einem Klick

DAS IST NEU:

- › Sie haben die Möglichkeit, anamnestische Diagnosen, die dauerhaft bestehen und für die ärztliche Entscheidung wichtig sein können, aber eher sporadisch zu einem Behandlungsaufwand führen (z. B. eine Penizillin-Allergie), gesondert zu kennzeichnen und abzulegen.

Einige Praxen haben diese Funktion schon in der Vergangenheit genutzt. Die Softwarehersteller müssen diese Funktion nun zwingend implementieren. Die Anwendung ist und bleibt aber freiwillig.

- › Sie haben die Möglichkeit, Dauerdiagnosen auszublenden, die Sie seit vier Quartalen nicht mehr für die Abrechnung genutzt haben. So können Sie die Übersicht der Abrechnungsdiagnosen optimieren.

Softwarehersteller können diese Funktion implementieren, für Praxen ist dies freiwillig.

Fazit: Es wird kein erfasster Kode gelöscht. Sie können sich stets alle Dauerdiagnosen und alle anamnestischen Diagnosen anzeigen lassen, auch die, die Sie im Vorquartal nicht in die Abrechnung übernommen haben.

AUF EINEN BLICK

Die Kodierunterstützung

Der Gesetzgeber hat die KBV verpflichtet, verbindliche Vorgaben zum Kodieren zu erstellen und zum 1. Januar 2022 einzuführen. Ziel ist es, die Kodierqualität zu verbessern. Um dieses Ziel möglichst ohne zusätzlichen Mehraufwand für die Praxen zu erreichen, hat sich die KBV für eine EDV-technische Lösung entschieden: Die Kodierunterstützung.

- › Sie wird in der Praxissoftware bereitgestellt und steht Ärzten und Psychotherapeuten direkt beim Kodieren zur Verfügung.
- › Sie enthält keine neuen Regeln oder Vorgaben zum Kodieren: Basis ist und bleibt die ICD-10-GM.
- › Alle ICD-10-Diagnosen stehen weiterhin zur Auswahl, es wurde keine geändert oder abgeschafft.
- › Hinweise, die ggf. beim Kodieren angezeigt werden, sollen helfen, so genau wie möglich zu kodieren. Ärzte und Psychotherapeuten müssen diese Hinweise nicht befolgen. Die Entscheidung, welcher Kode der passende ist, liegt weiterhin bei Ihnen.

Zeitplan: Die Softwarefirmen sind verpflichtet, die inhaltlichen Vorgaben zur Kodierunterstützung in ihre Softwareprodukte zu implementieren und von der KBV zertifizieren zu lassen. Seit Januar läuft die Auslieferung. Bis Ende Juni 2022 sollen alle Praxen ein Software-Update erhalten.



Informationen zur Kodierunterstützung: <https://www.kbv.de/html/52722.php>

Serviceheft zur Kodierunterstützung:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Kodierunterstuetzung.pdf

Video zur Kodierunterstützung: <https://www.kbv.de/html/53541.php>

Zur freiwilligen Nutzung:
anamnestische Diagnosen gesondert ablegen

Zur freiwilligen Nutzung:
Dauerdiagnosen ausblenden

Unterstützung direkt beim Kodieren

Keine neuen Kodierregeln

Keine neuen Codes

Kodierunterstützung gibt Hinweise, Ärzte / Psychotherapeuten entscheiden

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag
Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis
Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:
Bereich Interne Kommunikation

Fachliche Zuständigkeit: Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung
Medizinische Dokumentation

Stand:
März 2022

Hinweise:
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche
Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist
selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.